

1. Geltungsbereich

1.1 Nachfolgende Verkaufsbedingungen der ROX Hamann GmbH (im Folgenden „ROX Hamann“) gelten für sämtliche Verträge zwischen der ROX Hamann und ihren Kunden (im Folgenden „Käufer“) über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (im Folgenden auch: „Ware“), soweit es sich bei dem Käufer um

a) eine juristische oder eine natürliche Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer), oder um

b) eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen handelt.

1.2 Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen des Käufers finden keine Anwendung, es sei denn, ROX Hamann hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Insbesondere gilt das Schweigen der ROX Hamann auf derartige abweichende Bedingungen nicht als Anerkennung oder Zustimmung, auch nicht bei zukünftigen Verträgen. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn ROX Hamann in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers den Verkauf bzw. die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführt.

1.3 Diese Verkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Käufer, ohne dass ROX Hamann in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.

1.4 Soweit mit dem Käufer im Einzelfall individuelle Vereinbarungen getroffen wurden, haben diese gegenüber diesen Verkaufsbedingungen Vorrang. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung der ROX Hamann maßgebend.

1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Käufer gegenüber der ROX Hamann abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. Auskünfte, Beratung, Eigentums- und Urheberrechte

2.1 Auskünfte und Beratung sowie sonstige Leistungen durch ROX Hamann erfolgen ausschließlich aufgrund der bisherigen Erfahrung. Alle Angaben über Produkte und Leistungen, insbesondere die in den Angeboten, Druckschriften sowie Webseiten der ROX Hamann enthaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Inhalts- und Leistungsangaben sowie sonstigen Angaben sind als annähernde Durchschnittswerte zu betrachten.

2.2 An Abbildungen, Zeichnungen, Katalogen, technischen Dokumentationen und sonstigen Produktbeschreibungen - auch in elektronischer Form - (nachfolgend „Unterlagen“) behält sich ROX Hamann ausdrücklich sämtliche Eigentums- und Urheberrechte uneingeschränkt vor. Der Käufer verpflichtet sich, die in vorstehendem Satz aufgeführten Unterlagen Dritten nicht zugänglich zu machen, es sei denn, ROX Hamann erteilt ihre ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Zu Angeboten gehörige Unterlagen sind unverzüglich an ROX Hamann zurückzugeben, sofern keine Auftragserteilung erfolgt und die Herausgabe von ROX Hamann verlangt wird.

3. Proben, Muster

Falls vereinbart, stellt ROX Hamann dem Käufer vor Herstellung der gesamten Ware eine Probe/ Muster der be-

stellten Ware zur Verfügung. Erst nach Prüfung und Bestätigung durch den Käufer erfolgt die anschließende Herstellung der gesamten bestellten Ware durch ROX Hamann. Die Eigenschaften von Proben bzw. Mustern werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Der Käufer ist zur Verwertung und Weitergabe von Proben und Mustern nicht berechtigt.

4. Vertragsinhalt, Vertragsschluss

4.1 Die als „Angebot“ bezeichneten Mitteilungen der ROX Hamann an den Käufer erfolgen freibleibend und unverbindlich. Sie sind Aufforderungen an den Käufer zu Bestellungen bzw. zur Beauftragung.

4.2 Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Zeichnungen, Abbildungen, technische Daten, Bezugnahmen auf Normen sowie Aussagen in Werbemitteln sind keine Beschaffungsangaben, Eigenschaftszusicherungen oder Garantien, soweit sie nicht ausdrücklich und schriftlich als solche bezeichnet sind.

4.3 Katalog- und Prospektangaben, Merkblätter, anwendungstechnische Hinweise und sonstige Informationen sind nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, es ist etwas anderes schriftlich vereinbart.

4.4 Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist ROX Hamann berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach seinem Zugang bei ROX Hamann anzunehmen.

4.5 Ein Vertrag kommt - auch im laufenden Geschäftsverkehr - erst dann zustande, wenn ROX Hamann die Bestellung bzw. den Auftrag des Käufers annimmt. Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden. Für den Inhalt des Vertrages ist die Auftragsbestätigung der ROX Hamann maßgebend.

5. Leistungsumfang, Leistungsrisiko

5.1 Die Übernahme eines Beschaffungsrisikos liegt nicht allein in der Verpflichtung der ROX Hamann zur Lieferung einer nur der Gattung nach bestimmten Sache. ROX Hamann ist nur verpflichtet, aus ihrem Vorrat zu liefern, soweit nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

5.2 Bei Abrufaufträgen oder kundenbedingten Annahmeverzögerungen ist ROX Hamann sofort zur Leistung berechtigt, insbesondere dazu, erforderliches Material für den gesamten Auftrag zu beschaffen und das gesamte Produkt sofort herzustellen und anzubieten bzw. den Auftrag auszuführen. Etwaige Änderungswünsche des Käufers können demnach nach Erteilung des Auftrages nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, dass dies ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist.

5.3 Der Käufer hat ROX Hamann schriftlich und rechtzeitig vor Vertragsschluss auf etwaige von ihm gewünschte besondere Anforderungen an die Leistungen und/ oder Produkte der ROX Hamann hinzuweisen.

6. Lieferfrist, Lieferverzug

6.1 Liefer- und Leistungsfristen sind nur verbindlich, wenn sie von ROX Hamann ausdrücklich als verbindlich bestätigt worden sind.

6.2 Liefer- und Leistungsfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde, gilt die Lieferfrist als eingehalten, wenn dem Käufer die Mitteilung über die Versandbereitschaft des Liefergegenstandes zu dem vereinbarten Zeitpunkt oder innerhalb der vereinbarten Frist zugegangen ist; bei sonstigen Leistungen, wenn innerhalb der Frist mit

der sonstigen Leistung begonnen wird. Lieferungen und Leistungen vor Ablauf der Liefer-/ Leistungszeit sind zulässig.

6.3 Die Einhaltung von Liefer- und Leistungsfristen setzt die Abklärung aller technischen Fragen, insbesondere den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Käufer zu liefernder Unterlagen, erforderlicher Genehmigungen und Freigaben, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen des Käufers voraus. Sind die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt, verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, sofern ROX Hamann die Verzögerung zu vertreten hat.

6.4 ROX Hamann behält sich vor, in zumutbarem Umfang Teillieferungen durchzuführen.

6.5 Wird die Liefer- oder Leistungsfrist aus Gründen überschritten, die ROX Hamann zu vertreten hat, ist der Käufer nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist zum Rücktritt berechtigt. Ansprüche auf Schadensersatz richten sich nach den Bestimmungen in Ziffer 12.

6.6 Verursacht der Käufer eine Verzögerung der Lieferung oder der Zustellung der Liefergegenstände oder der Ausführung sonstiger Leistungen, so ist ROX Hamann berechtigt, den ihr insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.

6.7 Bei Zahlungsverzug des Käufers ist ROX Hamann berechtigt, an weiteren Lieferungen oder sonstigen Leistungen ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.

7. Selbstbelieferungsvorbehalt, höhere Gewalt

7.1 Sofern ROX Hamann verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird ROX Hamann den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist ROX Hamann berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers wird ROX Hamann unverzüglich erstatten.

7.2 ROX Hamann ist insbesondere zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn sie trotz eines entsprechend abgeschlossenen Deckungsgeschäftes aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen von ihren Zulieferern nicht richtig und rechtzeitig beliefert wird.

7.3 Im Falle des Eintritts von höherer Gewalt gelten die Regelungen gemäß Ziffer 7.1 entsprechend. Der höheren Gewalt stehen gleich Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen oder Maßnahmen, Energie- und Rohstoffknappheit, unverschuldete Transportengpässe, unverschuldete Betriebsbehinderungen zum Beispiel durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von ROX Hamann schuldhaft herbeigeführt worden sind.

8. Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

8.1 Sofern nicht anders vereinbart ist, erfolgt die Lieferung ab Werk (Incoterms® 2020 EXW – Ex Works) am Geschäftssitz der ROX Hamann, wo auch der Erfüllungsort liegt.

8.2 Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist ROX Hamann berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

8.3 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

8.4 Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung der ROX Hamann aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so ist ROX Hamann berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür wird eine pauschale Entschädigung in Höhe von 0,2% des vereinbarten Kaufpreises pro angefangener Kalenderwoche, höchstens jedoch 5% des Kaufpreises berechnet, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware. Der Nachweis eines höheren Schadens und die Geltendmachung weitergehender Ansprüche der ROX Hamann (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Käufer bleibt der Nachweis gestattet, dass der ROX Hamann überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

9. Preise, Zahlungsbedingungen, Unsicherheitseinrede

9.1 Alle Preise verstehen sich grundsätzlich in Euro ausschließlich Verpackung und Fracht ab Werk zuzüglich vom Käufer zu tragender Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

9.2 Beim Versendungskauf (Ziffer 8.2) trägt der Käufer die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer gegebenenfalls vom Käufer gewünschten Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Käufer. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung nimmt ROX Hamann nicht zurück, sie werden Eigentum des Käufers; ausgenommen sind Paletten.

9.3 Leistungen, die nicht Bestandteil des vereinbarten Lieferumfangs sind, werden mangels abweichender Vereinbarung auf der Basis der jeweils gültigen allgemeinen Preislisten der ROX Hamann ausgeführt.

9.4 Der Kaufpreis ist fällig und zu zahlen innerhalb von 10 Tagen unter Abzug von 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto, jeweils ab Rechnungsstellung und Lieferung der Ware. ROX Hamann ist berechtigt, eine Anzahlung in Höhe von 30% des Kaufpreises zu verlangen. Die Anzahlung ist fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung.

9.5 Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Käufer auch ohne Mahnung der ROX Hamann in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. ROX Hamann behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor. Gegenüber Kauflenten bleibt der Anspruch der ROX Hamann auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

9.6 Dem Käufer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleibt Ziffer 11.5 unberührt.

9.7 Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass der Anspruch der ROX Hamann auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird (z.B.

durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so ist ROX Hamann nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen), kann ROX Hamann den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1 Bis zur vollständigen Zahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen der ROX Hamann aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung behält sich ROX Hamann das Eigentum an allen von ihr gelieferten Waren (im Folgenden "Vorbehaltsware") vor.

10.2 Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und ausreichend, insbesondere gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden, auf eigene Kosten zum Neuwert zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherung aus einem die Vorbehaltsware betreffenden Schadensfall werden bereits hiermit in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an ROX Hamann abgetreten. ROX Hamann nimmt die Abtretung an.

10.3 Der Käufer darf die Vorbehaltsware vor vollständiger Bezahlung der unter Ziffer 10.1 genannten Forderungen weder an Dritte verpfänden, noch zur Sicherheit übereignen. Der Käufer hat die ROX Hamann unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware erfolgen.

10.4 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist ROX Hamann berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/ und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; ROX Hamann ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, darf ROX Hamann diese Rechte nur geltend machen, wenn sie dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

10.5 Der Käufer ist befugt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/ oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

10.6 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren der ROX Hamann entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei ROX Hamann als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt ROX Hamann Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

10.7 Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils der ROX Hamann (vgl. Ziffer 10.6) zur Sicherheit an ROX Hamann ab. ROX Hamann nimmt die Abtretung an. Die in Ziffer 10.3 genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

10.8 Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben ROX Hamann ermächtigt. ROX Hamann verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer

seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der ROX Hamann nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so kann ROX Hamann verlangen, dass der Käufer der ROX Hamann die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

10.9 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen der ROX Hamann um mehr als 10%, wird ROX Hamann auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach ihrer Wahl freigeben.

11. Mängelansprüche des Käufers

11.1 Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher gemäß §§ 478, 479 BGB.

11.2 Grundlage der Mängelhaftung der ROX Hamann ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten die als solche bezeichneten Produktbeschreibungen, die dem Käufer vor seiner Bestellung überlassen oder in gleicher Weise wie diese AGB in den Vertrag einbezogen wurden.

11.3 Die Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) ordnungsgemäß nachgekommen ist.

11.4 Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann ROX Hamann wählen, ob die Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) erfolgt. Das Recht der ROX Hamann, die gewählte Art der Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

11.5 ROX Hamann ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

11.6 Der Käufer hat ROX Hamann die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Käufer der ROX Hamann die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.

11.7 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, trägt ROX Hamann, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Käufers als unberechtigt heraus, kann ROX Hamann die hieraus entstandenen Kosten vom Käufer ersetzt verlangen.

11.8 Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

11.9 Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von Ziffer 12 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

12. Sonstige Haftung

12.1 Soweit sich aus diesen Verkaufsbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet ROX Hamann bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

12.2 Auf Schadensersatz haftet ROX Hamann – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet ROX Hamann nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung der ROX Hamann jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

12.3 Eine etwaige Haftung wegen arglistigem Verschweigen eines Mangels, der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, nach dem Produkthaftungsgesetz und nach sonstigen zwingenden gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

12.4 Die Haftung der ROX Hamann ist mit Ausnahme der sich aus Ziffer 12.2 und 12.3 ergebenden Haftungsbeschränkungen und sonstiger gesetzlich zwingender abweichender Haftungssummen der Höhe nach insgesamt beschränkt auf die Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung der ROX Hamann. Auf Anforderung des Käufers stellt ROX Hamann diesem jederzeit unentgeltlich eine Kopie der diesbezüglichen Versicherungspolice zwecks Überprüfung der Deckungssumme zur Verfügung. Soweit eine Leistungspflicht des Versicherers aufgrund Selbstbehalt, Jahreshöchstleistung etc. nicht besteht, haftet ROX Hamann in Höhe der Deckungssumme der Versicherung. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

12.5 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen gelten im gleichen Umfang für die leitenden und nichtleitenden Angestellten, sonstigen Erfüllungsgehilfen sowie den Subunternehmern der ROX Hamann.

12.6 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn ROX Hamann die Pflichtverletzung zu vertreten hat.

13. Verjährung

13.1 Entsprechend § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln zwei Jahre ab Gefahrübergang.

13.2 Handelt es sich bei der Ware jedoch um eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeanprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB), bei Arglist des Verkäufers (§ 438 Abs. 3 BGB) und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher (§ 479 BGB).

13.3 Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB)

würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt. Ansonsten gelten für Schadensersatzansprüche des Käufers gemäß Ziffer 12 ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

14. Schlussbestimmungen

14.1 Für diese Verkaufsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen ROX Hamann und dem Käufer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des einheitlichen internationalen Kaufrechts (CISG). Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gemäß Ziffer 10 unterliegen hingegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

14.2 Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher - auch internationaler - Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz der ROX Hamann in Hofstetten. ROX Hamann ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben.

14.3 Vertragsänderungen durch individuelle Vertragsabreden sind formlos wirksam. Im Übrigen bedürfen Änderungen und Ergänzungen dieser Verkaufsbedingungen sowie Nebenabreden der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abbedingung dieser Schriftformklausel.

14.4 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

Stand August 2023